

Tarifvereinbarung Nr. 3436

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

§ 1

Der für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Juni 2019, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3385 vom 8. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.“

§ 2

Der für den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Juni 2019, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3388 vom 8. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.“

§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Frankfurt/Köln/Lippstadt, den 3. November 2022

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen


Der Vorsitzende des Vorstands



(W. Birlin)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand